

Klauseln aus der Praxis

Subsidiarität

Ist ein zu diesem
Versicherungsvertrag gemeldeter
Schadensersatzanspruch auch unter
einem an-deren
Versicherungsvertrag versichert, so
besteht kein Versicherungsschutz
über diesen Vertrag. [...]

Stand der Technik:

Der Versicherungsnehmer hat aktuelle
technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die
unvorhergesehene Verluste, nachteilige
Veränderungen an oder die Nichtverfügbarkeit
von Daten und Programmen sowie unerlaubten
Zugriff auf Daten und Programme verhindern.

Wartung von Systemen:

Im Rahmen der Systemwartung / Abschaltung gilt
kein Versicherungsschutz.

Notfallpläne als Obliegenheit:
Vorliegen eines aktuellen **Notfallplans** für den
Fall des Eintritts der unter Ziffer XXX
beschriebenen und versicherten Gefahren, der
unter anderem einen Wiederanlaufplan
umfasst.

Risikoort:

Versicherungsschutz besteht für die im
Versicherungsschein benannten
Betriebsgrundstücke.

Haftzeit BU:

Lediglich 1 Monat.

Ausschluss Daten im Arbeitsspeicher

Datenwiederherstellung

Kosten werden für die Wiederherstellung
getragen, jedoch nicht für die
Systemverbesserungen.

SB-Regelung

Der Versicherer erbringt
Versicherungsleistungen erst dann,
wenn der im Versicherungsschein
dokumentierte anwendbare Selbstbehalt
durch Zahlung der Versicherten
verbraucht ist. (Verzögert die
Hilfeleistung enorm!)

Art der Daten

Verletzung von Daten die maschinenlesbar und
maschinenverarbeitbare Informationen in
elektronischer Form auf Datenträgern darstellen.
Somit keine klassischen physischen Daten.

Wartefrist nach Vertragsabschluss

Erprobungsklauseln:

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die
dadurch entstehen, dass die Versicherten Hardware oder
Software benutzen, die in ihrer Entwicklung noch nicht
abgeschlossen oder deren Testverfahren noch nicht be-
endet und daher noch nicht erfolgreich erprobt ist.

Bezug auf Personengebundene Daten:
Es gelten personengebundene Daten als
versichert nicht jedoch sonstige Daten. .

Erpressungshandlungen
Nur versichert, wenn Fremde / Dritte erpressen.
Dazu gehören die eigenen Mitarbeiter nicht.
Jedoch hier ein hohes Schadenpotential.

Obliegenheit Datensicherung:

Datensicherung. Der Versicherungsnehmer
nimmt mindestens eine tägliche
Datensicherung vor, d.h. Duplikate der
versicherten Daten und Programme werden
angefertigt.